

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 14

Ausgabetag: 16. Dezember 2005

31. Jahrgang

INHALT		Seite
39	Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2006	103
40	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung	104
41	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Wesel - Hamminkeln - Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006 vom 07.11.2005	105
42	Verkauf eines gemeindeeigenen Baugrundstückes im Ortskern Schermbeck-Gahlen	107
43	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung vom 21.11.2005 zur 5. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 20.04.1990	111
44	9. Satzung vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990	112
45	6. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996	114
46	Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006	116
47	10. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	117
48	6. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999	119

49	26. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schembeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982	121
50	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen (Brandschausatzung) in der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.2005	123
51	Satzung über die Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.2005	134
52	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Umlegungsverfahren Schermbeck „Marellenkämpe“ - Umlegungsplan	141



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2006

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2006 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2005 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2006) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2006 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 122, beantragen.

Dringende Bitte!

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Pfennig kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Schermbeck, 16.12.05

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Schermbeck
Weseler Str. 2
46514 Schermbeck

Sprechstunden: Mo. - Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. + Mi. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. + Fr. nachmittags geschlossen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 11.11.2005

Erfassungsbehörde:
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

(Grüter)



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2006 vom 07.11.2005**

1. Haushaltssatzung 2006

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 07.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.051.775,00 €
in der Ausgabe auf	1.051.775,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	52.000,00 €
in der Ausgabe auf	52.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	272.562,00 €
für Hamminkeln	62.248,00 €
für Schermbeck	<u>33.065,00 €</u>
	367.875,00 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 82 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.11.2005 – 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 06.12.2005

Gerwers
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

VERKAUF

Die Gemeinde Schermbeck beabsichtigt, ein Baugrundstück am Gahlener Mühlenteich in ruhiger idyllischer Lage im Ortskern Schermbeck-Gahlen mit einer Größe von 1.866 m², VB 250.000,00 € incl. Erschließungskosten, zu veräußern.

Die genaue Lage des Grundstückes ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Das Baugrundstück ist geeignet für:

- freistehendes Einfamilienhaus
- Doppelhaus
- 3 Einfamilienreihenhäuser

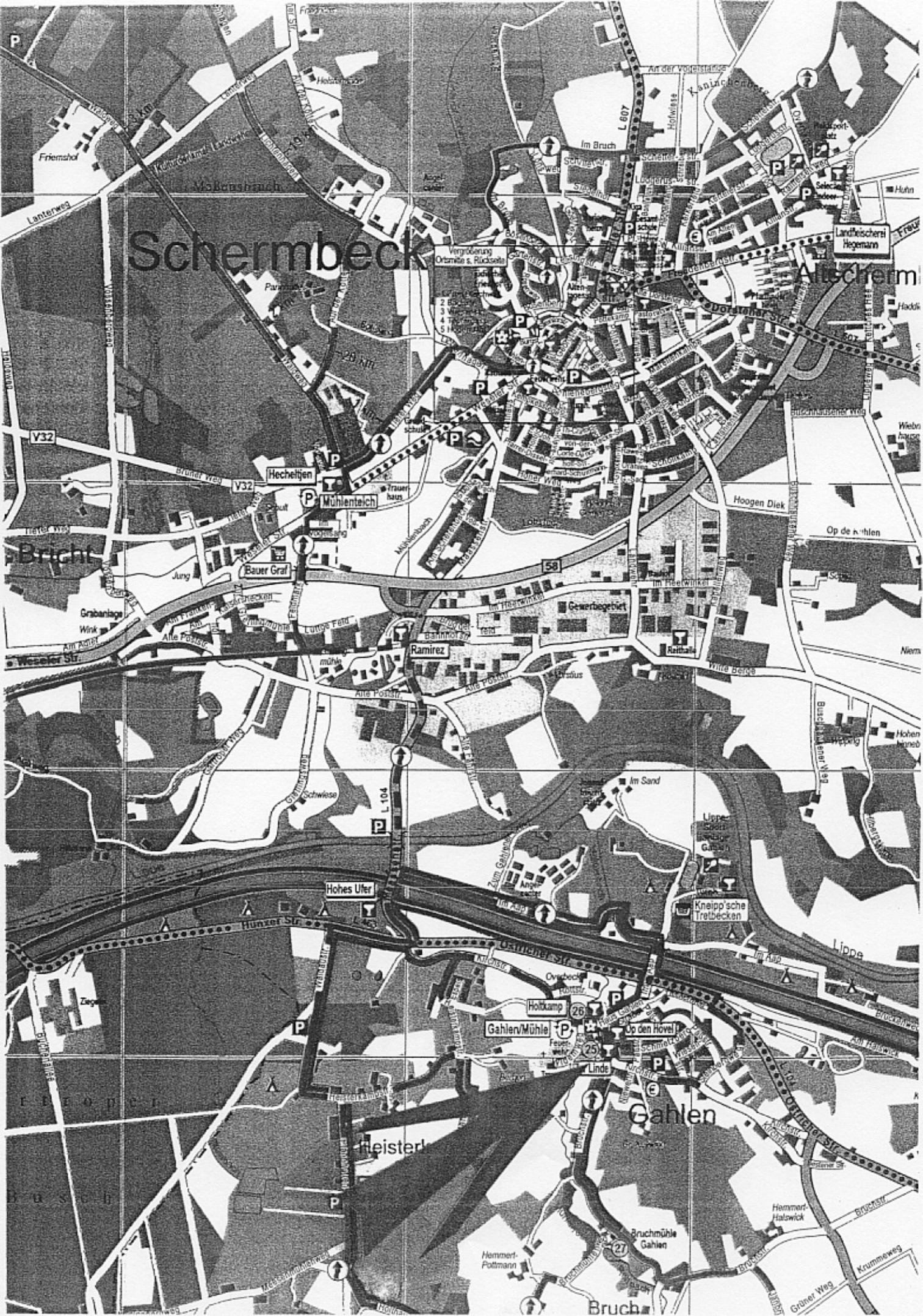
Nähere Informationen zu dieser Liegenschaft können persönlich im Dienstzimmer 231 und telefonisch unter: 02853 / 910 – 231 - während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Schermbeck - erteilt werden.

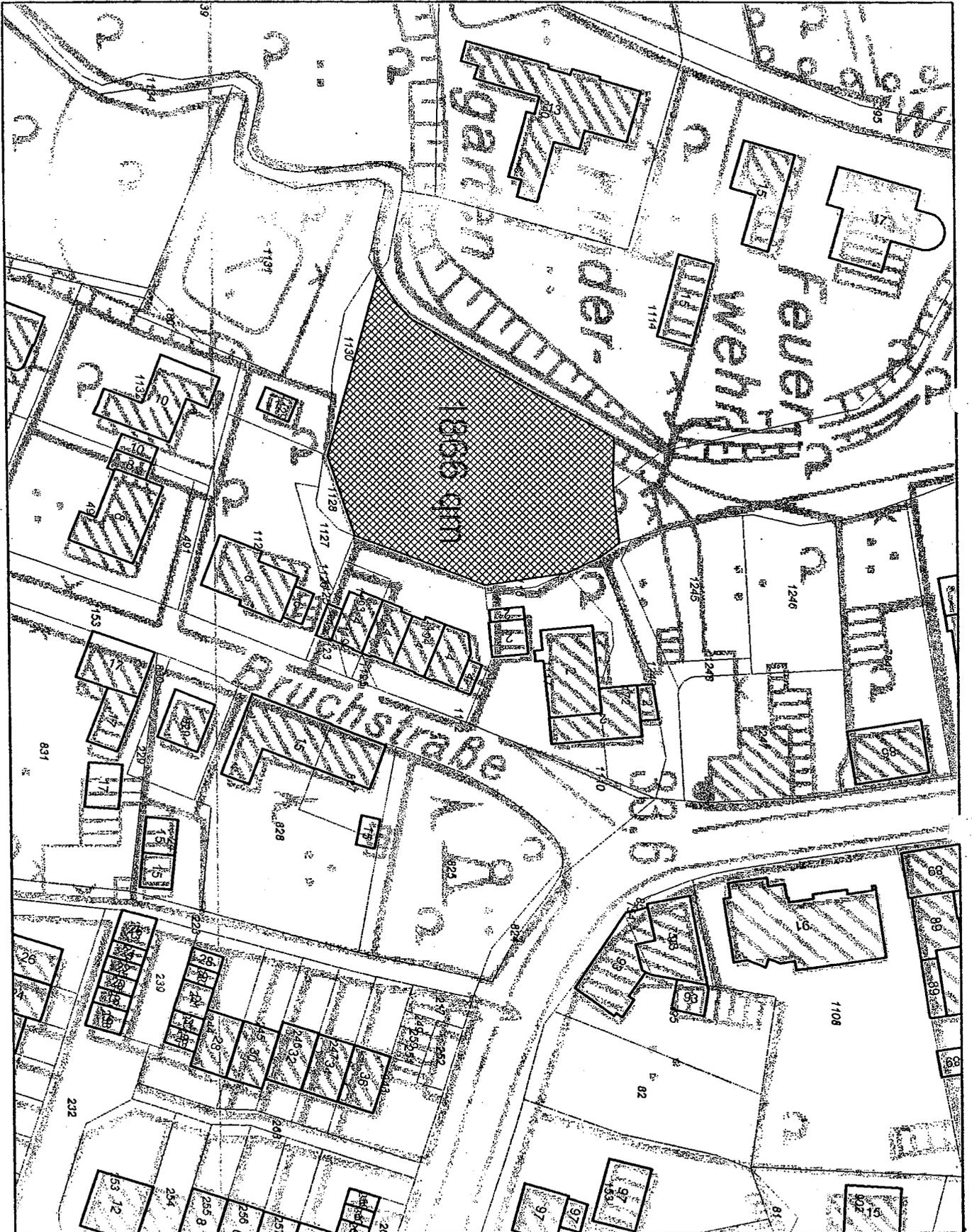
46514 Schermbeck,

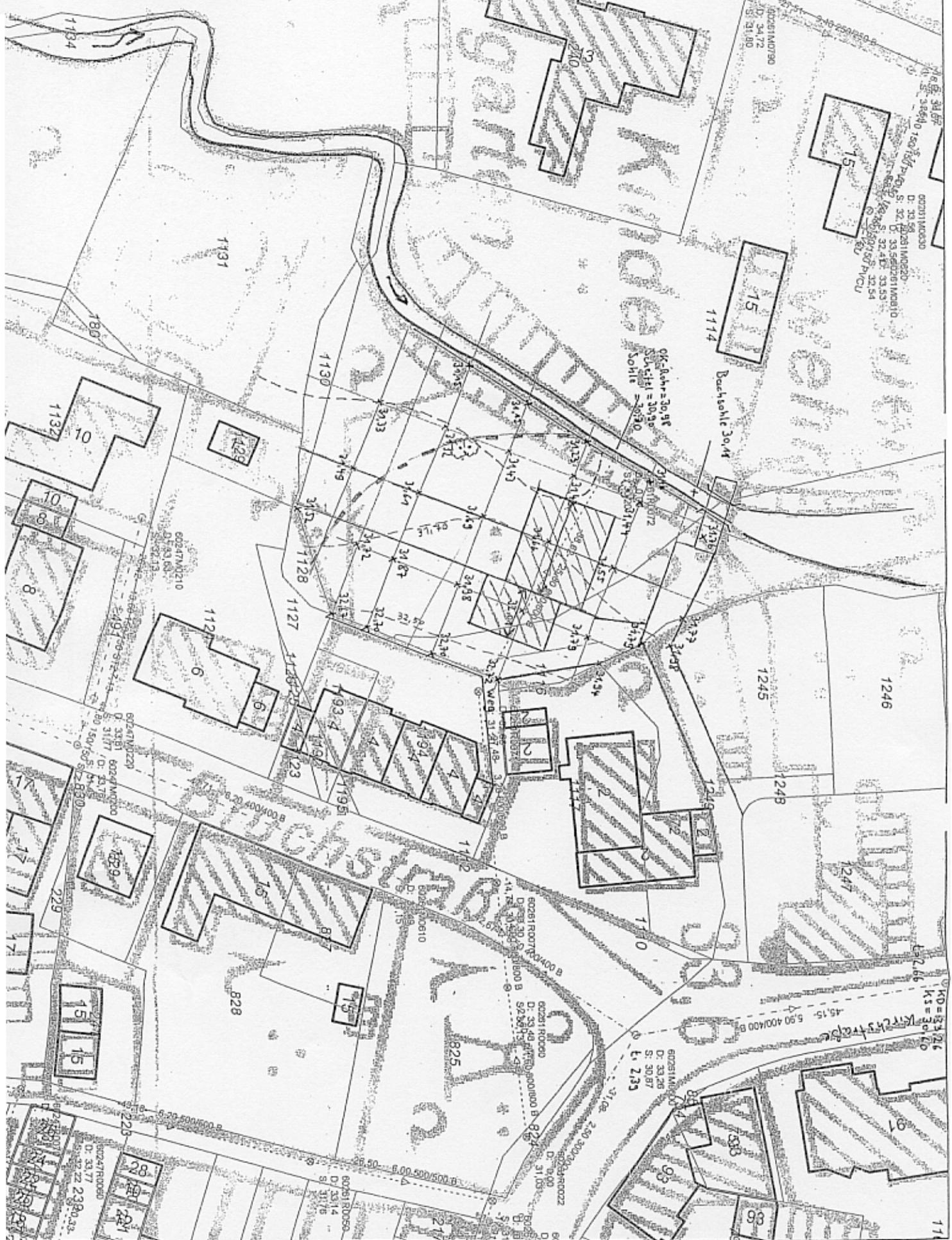
Der Bürgermeister

- Grüter -

Schermbeck









Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung vom 21.11.2005 zur 5. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 20.04.1990

Die Satzung vom 21.11.2005 zur 5. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln, Kreis Wesel, vom 20.04.1990 ist im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Wesel „Amtsblatt des Kreises Wesel“, Ausgabe vom 01.12.2005, Nr. 37, veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), hingewiesen.

46514 Schermbeck, den 14.12.2005

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

9. Satzung

vom 14. Dezember 2005

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GVNRW S. 498) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 wird wie folgt geändert:

A) Der § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Vollkanalisation (Schmutz- und Regenwasser
oder Mischkanalisation) | 2,98 € |
| b) für die Teilkанalisation (nur Schmutzwasserkanalisation) | 2,38 € |
| c) für die Teilkанalisation (nur Regenwasser) | 0,60 € |

B) Der § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ermäßigt sich, wenn die Kleinpumpstationen vom Anschlussnehmer betrieben und unterhalten werden, auf

1,19 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14. Dezember 2005

- Grüter-
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

6. Satzung

vom 14. Dezember 2005

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GVNRW S. 498), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3.245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|--|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben | 13,47 €/m ³ abgefahrener Transportmenge |
| b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. | 17,85 € zu entrichten. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 14. Dezember 2005

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom

02 Januar 2006 bis einschl. 16. Januar 2006

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 14. Dezember 2005

Der Bürgermeister

-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

10. Satzung

vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GVNRW S. 498) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GVNRW S. 259), sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GVNRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „2. Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger (§ 2 der Satzung)“ des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 in der Fassung vom 20.12.2004 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- Schienebergstege im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, „Wohnanlage an der Schienebergstege“

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsg Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,22 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,98 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,48 € |

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14. Dezember 2005

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

6. Satzung vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

vom 20.12.1999

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck

vom 20.12.1999

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck hat der Rat der Gemeinde Schermbeck durch Beschluss vom 14. Dezember 2005 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalendervierteljahr (Quartal) bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

60 l-Behälter	55,50 €
80 l-Behälter	74,25 €
120 l-Behälter	111,00 €
240 l-Behälter	222,00 €
1.100 l-Behälter	1.021,50 €
2.500 l-Behälter	2.322,00 €
5.000 l-Behälter	4.644,00 €

- (2) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14. Dezember 2005

- Gr ü t e r -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

26. Satzung vom

14. Dezember 2005

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982.

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GVNRW S.498),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GVNRW S. 259)
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GVNRW S. 488)

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. in den Gebieten des § 2 Nr. 1: | 16,00 €ha |
| 2. in den Gebieten des § 2 Nr. 2: | |
| a) Schermbecker Mühlenbach | 6,00 €ha |
| b) Rhaderbach/Wienbach | 12,00 €ha |
| c) Obere Issel: | 23,00 €ha |
| d) Raesfelder Isselverband | 22,00 €ha |
| f) Mittlere Issel | 12,00 €ha |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 14. Dezember 2005

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

(Brandschhausatzung)

in der Gemeinde Schermbeck vom 14. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Zweck der Brandschau	1
§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Zeitfolge der Brandschau	3
§ 6 Gebührenschuldner	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Gebührensätze	5
Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung	6 - 10

Präambel

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 auf Grund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit den § 1 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW 1998 S. 122) und der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Durch die Brandschau soll festgestellt werden, ob bei der baulichen Anlage
 - der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
 - die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,

- die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist,
 - wirksame Brandbekämpfung möglich ist,

 - die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und
 - ausreichende Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden mit Ausnahme des Abs. 4 nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
4. Bei Brandschauen in landwirtschaftlichen Betrieben werden pauschale Gebühren nach Tarifstelle 4 (Anlage 1) erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitfolge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterliegenden Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d und e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47, berichtigt GV NRW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2003 (GV NRW S. 715), zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Anlage 1 zur Brandschausatzung

Gebührensätze

für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom

1. Durchführung einer Brandschau am Objekt (ohne landw. Betriebe), je Stunde 50,00 €
2. Durchführung einer Nachschau (ohne landw. Betriebe), je Stunde 50,00 €
3. Vorbereitung/Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand (ohne landw. Betriebe), je Stunde 50,00 €
4. Durchführung einer Brandschau in landwirtschaftlichen Betrieben, pauschal 40,00 €

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

Anlage 2 zur Brandschausatzung

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom

KENN- ZIFFER	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
018	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
	Unterrichtsobjekte
019	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
020	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
021	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
022	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
023	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
024	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
025	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

026	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
028	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
029	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
030	Museen
	Garagen
031	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
032	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
033	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
034	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Druckbehälterverordnung/ DruckbehälterVO, Chemikaliengesetz/ChemikalienG, Sprengstoffgesetz/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
038	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
039	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

040	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
041	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
042	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
044	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
045	Hochregallager
	Sonderobjekte
046	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
047	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³
048	Kirchen und Gebetsstätten
049	Unterirdische Verkehrsanlagen
050	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
051	Hotel- und Gaststättenschiffe
052	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
053	Bauliche Anlagen des Bundes (Kasernen u. a.)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 14. Dezember 2005

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung

der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. Dezember 2005

-Feuerwehrsatzung-

Präambel

Auf Grund der

§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des § 41 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungen der Feuerwehr	2
§ 2 Kostenersatz	2
§ 3 Entgelte	3
§ 4 Berechnungsgrundlage	3
§ 5 Zahlungspflichtige	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	4
§ 7 Härteklausel	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anhang: Kostentarif	5

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Schermbeck unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige (freiwillige) Hilfeleistung erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit im folgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten wird Ersatz verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung nach oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

- e) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 3) werden Entgelte erhoben.
- (2) Für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 können Vorauszahlungen oder Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz oder das Entgelt setzt sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen.
- (2) Soweit der Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrstandorten bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Einheiten von 30 Minuten abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Brandsicherheitswache beginnt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet je nach Veranstaltung eine ½ bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende. Angefangene Stunden werden zu Einheiten von 30 Minuten abgerechnet.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausrichtung des Entgeltes oder der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (5) Die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Öl- und Chemikalienbindemittel usw. werden noch zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (6) Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen nicht im Kostentarif erfasst sind, werden sie nach tatsächlichem Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet.
- (7) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Schermbeck auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten sonstigen (freiwilligen) Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Gemeinde Schermbeck einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 7

Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Anlage zur Feuerwehrsatzung vom**Kostentarif ¹**

zur Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab	Betrag
1	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehrmann	Stunde	25,00 €
2	Fahrzeugeinsatz		
2.1	<u>Fahrzeuggruppe I</u> Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen, Rüst- / Gerätewagen	Fahrzeug / Stunde	36,00 €
2.2	<u>Fahrzeuggruppe II</u> Löschfahrzeug LF 8, LF 8/6 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	Fahrzeug / Stunde	46,00 €
2.3	<u>Fahrzeuggruppe III</u> Löschfahrzeuge LF 16, LF 16/12 Tanklöschfahrzeug TLF 16, LF 16 TS	Fahrzeug / Stunde	56,00 €
2.4	Drehleiter DLK 18/12	Fahrzeug / Stunde	182,00 €
3	Einsatz von Geräten (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören)		
3.1	Be- und Entlüftungsgerät	Gerät / Stunde	32,00 €
3.2	Flüssigkeitssauger	Gerät / Stunde	15,00 €
3.3	Tauchpumpe	Gerät / Stunde	16,00 €
3.4	Kettensäge	Gerät / Stunde	12,00 €
3.5	Stromaggregat	Gerät / Stunde	20,00 €
3.6	Tragkraftspritze	Gerät / Stunde	30,00 €
3.7	Atemschutzgerät	Gerät / Stunde	20,00 €
3.8	Gasspürgerät	Gerät / Stunde	12,50 €
3.9	Hitze-, Gas-, Säureschutzanzug	Gerät / Stunde	24,00 €
3.10	Atemschutzmaske mit Tragedose	Gerät / Stunde	5,00 €
3.11	Wärmebildkamera mit Zubehör	Gerät / Stunde	50,00 €
3.12.	Entsorgungskosten von verunreinigtem Ölbindemittel	je 10 Liter	8,00 €
4	Gestellung von Brandsicherheitswachen		
4.1	Personaleinsatz Feuerwehrmann bis zu 4 Stunden	Stunde	17,00 €
	je weitere Stunde		8,50 €
4.2	Fahrzeugeinsatz		

4.2.1	Fahrzeuggruppe I	Fahrzeug / Tag	18,00 €
4.2.2	Fahrzeuggruppe II	Fahrzeug / Tag	23,00 €
4.2.3	Fahrzeuggruppe III	Fahrzeug / Tag	28,00 €

¹ Stand: 01.01.2006

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den

Bürgermeister

- Grüter -



GEMEINDE SCHERMBECK

Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Schermbeck • Postfach 1140 • 46510 Schermbeck

52)

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollemering 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0 E-Mail: umlegung@adrees.de	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Schwenk	Rathaus Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Tel. (02853) 910 320 E-Mail: irmgard.schwenk@schermbeck.de	Fax (02853) 910 119

30771-62

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

Hier: Umlegungsverfahren Schermbeck „Marellenkämpe“ – Umlegungsplan

In der Baulandumlegung Schermbeck „Marellenkämpe“ wird gemäß § 71 BauGB bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 07.10.2005 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O.Nr:	Alter Bestand		Neuer Bestand	
	Gemarkung	Altschermbeck	Gemarkung	Altschermbeck
	Flur	25	Flur	25
1	Flurstück(e)	514, 559, 564, 582, 828, 829, 831, 855, 856, 857	Flurstück(e)	1036, 1055, 1056, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1070, 1071, 1078, 1097, 1098, 1099, 1104, 1107, 1113, 1114, 1115, 1116
2	Flurstück(e)	858	Flurstück(e)	1110, 1112
3	Flurstück(e)	824, 825, 827	Flurstück(e)	1079, 1080, 1081, 1082, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095
4	Flurstück(e)	735, 736, 826	Flurstück(e)	1049, 1050, 1059, 1060, 1069, 1083, 1084
5	Flurstück(e)	515	Flurstück(e)	1072, 1073, 1074, 1075, 1087
6	Flurstück(e)	737	Flurstück(e)	1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1061, 1062
7	Flurstück(e)	785	Flurstück(e)	1089, 1090, 1105, 1106
8	Flurstück(e)	734	Flurstück(e)	Keine Landabfindung
8.1	Flurstück(e)	Kein Einwurf	Flurstück(e)	1051, 1052, 1053, 1054, 1057, 1058, 1076, 1077

	Alter Bestand		Neuer Bestand	
O.Nr:	Gemarkung :	Altschermbeck	Gemarkung :	Altschermbeck
	Flur :	25	Flur :	25
8.2	Flurstück(e) :	Kein Einwurf	Flurstück(e) :	1068
8.3	Flurstück(e) :	Kein Einwurf	Flurstück(e) :	1096
9	Flurstück(e) :	859	Flurstück(e) :	1101, 1103, 1111
10	Flurstück(e) :	727, 728	Flurstück(e) :	1088
11	Flurstück(e) :	786	Flurstück(e) :	Keine Landabfindung
11.1	Flurstück(e) :	Kein Einwurf	Flurstück(e) :	1108, 1109
11.2	Flurstück(e) :	Kein Einwurf	Flurstück(e) :	1085, 1086
11.3	Flurstück(e) :	Kein Einwurf	Flurstück(e) :	1100, 1102

am 06.12.2005 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen werden fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 32 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen.

Schermbeck, den 07.12.2005

Der Vorsitzende



(Schmitte)

Amtliches Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck, S. 141
vom 16. Dez. 2005